

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Antrag von Herrn StR Siegfried Tiefel, CSU

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 Schreiben vom 14.06.2010

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Im Anwesen Seestraße 1 betreibt Frau Wagner eine Speisegaststätte. Neben dem Gebäude bestehen Stellplätze für Gäste auf Privatgrund. Frau Wagner beklagt seit längerem, dass ihre Privatstellplätze immer wieder von Fremden genutzt werden und somit ihre Kunden nicht parken könnten. Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass die Privatparkplätze vom Fahrbahnbereich aus deutlich erkennbar sind. Frau Wagner führte an, dass das widerrechtliche Parken vor allem von Gästen der nahen Kulturscheune praktiziert werde. Für Maßnahmen nach Straßenverkehrsrecht bestand keine Veranlassung, da sich die Problematik auf Privatgrund

erstreckt. Frau Wagner wurde geraten, ihre Stellplätze notfalls durch eine Absperrkette zu sichern, um evtl. widerrechtliches Benutzen ihrer Stellflächen zu unterbinden. Frau Wagner ist dem Rat gefolgt und hat nach eigener Aussage eine Absperrkette angebracht. Nunmehr sollen Verkehrsteilnehmer längs der Fahrbahn vor den Privatstellplätzen parken und die Zufahrt zu den Stellplätzen verhindern. Frau Wagner hat das Straßenverkehrsamt hierüber bereits informiert. Das Parken vor den Privatstellplätzen ist gesetzlich verboten, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Im Hinblick auf etwaige Missverständnisse wurde Frau Wagner bereits in Aussicht gestellt, eine Grenzmarkierung (VZ 299 „Zick-Zack-Markierung“) an der Zufahrt zu den Stellplätzen anzubringen. Die Anordnung eines Haltverbotes wird seitens der Straßenverkehrsbehörde im Hinblick auf § 45 Abs. 9 StVO abgelehnt (Wiederholung eines gesetzlichen Parkverbotes durch Verkehrszeichen). Die Grenzmarkierung ist eine reine Ergänzung eines bestehenden Haltverbotes und steht § 45 Abs. 9 StVO nicht entgegen. Die Grenzmarkierung wird von der Einmündung See-/Mannhofer Straße bis einschließlich der Trafostation der Infra Fürth, die unmittelbar neben dem Anwesen Seestraße 1 liegt, angebracht. Damit wird auch die Gasregelstation der Infra von dem Stationierungsverbot mit erfasst.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA – zum Verkehrsausschuss

Fürth, 01.07.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Gleißner	Tel.: 2240
-------------------------------------	---------------